

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/09 S

L 8 B 5/08 SO SF (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 SF 104/08 (SG Hannover)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Niedersachsen,
Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 10. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltsgebühren. Die Antragstellerin war in einem vor dem Sozialgericht (SG) Hannover anhängigen Klageverfahren als Prozessbevollmächtigte im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des SG Hannover setzte mit Beschlüssen vom 20. Februar 2008 und 17. Juli 2008 (Abhilfeentscheidung auf Erinnerung des Antragsgegners) eine Prozesskostenhilfevergütung geringer als beantragt fest. Außerdem lehnte er mit Beschluss vom 19. Mai 2008 einen weiteren Vergütungsfestsetzungsantrag der Antragstellerin als unzulässig ab. Auf die dagegen eingelegten Erinnerungen hat das SG Hannover nach Verbindung der Verfahren mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 die Erinnerung gegen den Beschluss vom 20. Februar 2008 in Gestalt des Abhilfebeschlusses vom 17. Juli 2008 als unzulässig verworfen und die Erinnerung gegen den Beschluss vom 19. Mai 2008 als unbegründet zurückgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde der Antragstellerin durch Beschluss vom 10. November 2008 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Dagegen hat die Antragstellerin mit einem am 9. März 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10. November 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 178 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs 2 Satz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 56 Abs 2 Satz 2 RVG).

